Deutscher Bundestag **Drucksache 20/3237**
20. Wahlperiode 31.08.2022

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Görke, Dr. Gesine Lötzsch, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/3116 –

Stand der Prüfung einer Übergewinnsteuer

Vorbemerkung der Fragesteller

Neben Gesetzentwürfen, die ins Parlament von den Regierungsfraktionen SPD, BUNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebracht werden, gibt es auch Anstöße für gesetzliche Regelungen von anderen gesellschaftlichen Akteuren oder anderen Bundestagsfraktionen. Diese werden unter bestimmten Umständen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesministerien geprüft, um ggf. Gesetzentwürfe abzuleiten. In diesem Prozess werden Stellungnahmen von Interessenverbänden, externen Beratern und akademischen Institutionen eingeholt, auch erfolgt eine Abstimmung mit anderen Bundesministerien.

Im Konkreten wurde durch öffentliche Aussagen vom Bundesminister der Finanzen Christian Lindner bekannt, dass zu dem Thema Übergewinnsteuer eine Prüfung stattfindet (vgl. https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/pressekonferenz-von-bundeskanzler-scholz-bundeswirtschaftsminister-habeck-und-bundesfinanzminister-christian-lindner-zur-klausurtagung-des-bundeskabinetts-am-4-mai-2022-2030500).

Hinsichtlich der Relevanz der Ergebnisse ergeben sich aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller Fragen zum Stand dieser Prüfung.

1. Welches Ziel verfolgt die Bundesregierung mit der Prüfung einer „Übergewinnsteuer“?

Die Prüfung erfolgt ergebnisoffen.

2. Was war der initiale Auslöser für die Prüfung einer „Übergewinnsteuer“?

Die Prüfung erfolgt auf Basis der europäischen Diskussion zu diesem Thema.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. August 2022 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Zu welchem Zeitpunkt begann die Arbeit der Prüfung einer „Übergewinnsteuer“?

Die Prüfung einer „Übergewinnsteuer“ für Energieunternehmen wurde im März 2022 begonnen.

4. Welche Bundesministerien waren an der Prüfung einer „Übergewinnsteuer“ beteiligt?

Bei der Prüfung waren und sind regelmäßig das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium der Finanzen beteiligt. Das Auswärtige Amt wurde teilweise (und wird nach Bedarf weiterhin) eingebunden.

5. Von welchem Akteur ist die Initiative für die Prüfung einer „Übergewinnsteuer“ ausgegangen?

6. Gab es in der Vergangenheit bzw. im Vorfeld der Prüfung einer „Übergewinnsteuer“ ähnliche Prüfungen oder Vorgänge, auf denen aufgebaut wurde, und wenn ja, welche?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Zu diesem Thema gab und gibt es eine allgemeine politische Diskussion.

7. Wie viel Arbeitszeit wurde für die Prüfung einer „Übergewinnsteuer“ bis heute aufgewendet, und wie viel weitere Arbeitszeit soll ggf. noch in die Prüfung investiert werden (bitte entsprechend nach beteiligten Bundesministerien, Ressorts etc. auflisten)?

Im Bundesministerium der Finanzen, im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und im Bundeskanzleramt wird die Arbeitszeit für das Thema „Übergewinnsteuer“ nicht separat erfasst. Es liegen daher keine belastbaren Erkenntnisse zu dieser Frage vor.

8. Wurden makroökonomische Auswirkungen bei der Prüfung der „Übergewinnsteuer“ betrachtet, und wenn ja, wie lautet deren Bewertung (z. B. Einfluss auf Innovationstätigkeit, Gewinnverwendung, Gewinnhöhe, Steueraufkommen)?

Die Bundesregierung bezieht mögliche makroökonomische Auswirkungen bei ihrer Prüfung mit ein. Je nach der Definition von „Übergewinnen“ und der Ausgestaltung einer etwaig gesonderten Besteuerung dieser Gewinne können sich unterschiedliche ökonomische Auswirkungen einer „Übergewinnsteuer“ ergeben. Vorab lassen sich nur sehr allgemeine Überlegungen dazu anstellen.

Es gibt verschiedene Kanäle, über die sich eine „Übergewinnsteuer“ auf die mittelfristige wirtschaftliche Entwicklung und damit auch auf das Steueraufkommen auswirken kann.

9. Welche inhaltlichen Hürden (zum Beispiel mit juristischem Hintergrund) traten bei der Prüfung der „Übergewinnsteuer“ auf, und wie können diese aus Sicht der Bundesregierung ggf. überwunden werden?

Verfassungsrechtlich lässt sich eine besondere Besteuerung bestimmter Sachverhalte bei Vorliegen von Sachgründen grundsätzlich rechtfertigen – hier käme es aber auf die genaue Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage einer „Übergewinnsteuer“ an. Finanzverfassungsrechtlich müsste eine solche Besteuerung im Rahmen der in Artikel 106 des Grundgesetzes genannten Steuerarten vorgenommen werden, da dem Bund kein allgemeines Steuerfindungsrecht zukommt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 hingewiesen.

10. Wie ist der aktuelle Stand der Prüfung der „Übergewinnsteuer“?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 8 wird verwiesen.

11. Wie ist der geplante weitere Ablauf der Prüfung der „Übergewinnsteuer“?

Die Bundesregierung setzt die Prüfung fort und bezieht dabei die Konzepte und Erfahrungen anderer Staaten bzgl. „Übergewinnsteuern“ sowie die akademische Literatur zu diesem Thema weiterhin ein.

12. Werden die Ergebnisse der Prüfung der „Übergewinnsteuer“ mit anderen Bundesministerien geteilt?

Die Bundesministerien stehen über ihre Prüfungen im Austausch.

13. Wurden externe Beraterinnen und Berater in die Prüfung der „Übergewinnsteuer“ eingebunden, und wenn ja, welche, und zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang geschah dies?

14. Wenn die Frage 13 mit Ja beantwortet wurde, zu welchen spezifischen Aspekten der „Übergewinnsteuer“ wurden externe Beraterinnen und Berater befragt?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Nein.

15. Zu welchem Zeitpunkt wurde das Gutachten zur „Übergewinnsteuer“ beim wissenschaftlichen Beirat des Bundesministeriums der Finanzen in Auftrag gegeben?

Das Gutachten zur „Übergewinnsteuer“ des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen wurde nicht in Auftrag gegeben. Der Wissenschaftliche Beirat ist unabhängig und frei in der Wahl des Gegenstands seiner Beratungen.

16. Wie bewertet die Bundesregierung das Gutachten zur „Übergewinnsteuer“ des wissenschaftlichen Beirats des Bundesministeriums der Finanzen?

Das Gutachten stellt sich als einer von unterschiedlichen Beiträgen in der breitgefächerten Debatte dar, die von der Bundesregierung sachlich, wissenschaftlich fundiert und ergebnisoffen geführt wird.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 hingewiesen.

17. Wenn die Frage 13 mit Ja beantwortet wurde, auf welchen Gesamtbetrag belaufen sich die haushaltswirksamen Ausgaben des Bundes für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Prüfung der „Übergewinnsteuer“?

    a) Wie verteilt sich der in Frage 17 genannte Gesamtbetrag ggf. auf die jeweiligen Bundesministerien – inklusive Bundeskanzleramt – (bitte auflisten)?

    b) Wie verteilt sich der in Frage 17 genannte Gesamtbetrag ggf. auf die jeweiligen Auftragnehmer (bitte jeweils Auftragnehmer, Auftragssumme, Vergabeverfahren, Leistungszeitraum, Auftragszweck und beauftragendes Bundesministerium nach Höhe der Auftragssumme auflisten)?

    c) Resultieren die in Frage 17 genannten Ausgaben ggf. aus Aufträgen, die ausgeschrieben wurden (bitte je Auftragnehmer angeben)?

    d) Welches Vergabeverfahren wurde ggf. jeweils für die in Frage 17 genannten geschlossenen Verträge angewendet (bitte auflisten)?

Die Fragen 17 bis 17d werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 13 und 14 wird verwiesen.

18. Wurden Lobbygruppen in die Prüfung der „Übergewinnsteuer“ eingebunden, und wenn ja, welche und zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang geschah dies?

19. Nach welchen Kriterien und durch welche Ministeriumsebene erfolgte ggf. die Auswahl dieser Lobbygruppen?

20. Zu welchen spezifischen Aspekten der „Übergewinnsteuer“ wurden ggf. Lobbygruppen befragt?

21. Wurden ggf. Vorschläge und Anmerkungen von Lobbygruppen in die Prüfung der „Übergewinnsteuer“ berücksichtigt, und wenn ja, inwiefern (ggf. bitte nach Lobbygruppen aufschlüsseln)?

Die Fragen 18 bis 21 werden zusammen beantwortet.

Nein.

22. Kommunizierten derzeitige Bundesminister, Staatsekretäre oder Staatsminister mit Lobbygruppen zu einem Meinungsaustausch zur Prüfung der „Übergewinnsteuer“, und wenn ja, welche Bundesminister, Staatsekretäre oder Staatsminister (bitte tabellarisch für alle Termine angeben, an welchem Datum, mit welchem Inhalt, mit welchen Teilnehmern, in welcher Art [Treffen, E-Mail, Telefonat, Direktnachrichten o. Ä.], wo, und auf wessen Wunsch der Termin stattgefunden hat)?

Aufgabe eines jeden Bundesministers/einer jeden Bundesministerin und Staatssekretärs/Staatssekretärin ist es auch, sich mit aktuellen politischen Themen zu befassen. Dies schließt den regelmäßigen informellen Austausch mit externen Akteuren ein. Speziell zum Thema „Übergewinnsteuer“ angesetzte Fachgespräche mit Lobbygruppen haben nicht stattgefunden.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonaten und elektronischer Kommunikation – bzw. deren Ergebnissen besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333